

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

1172

24. Juni 2009 JGK C

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG): Vernehmlassung



Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die ihm gebotene Möglichkeit, sich zur Revision des VVG äussern zu können. Zur Vorlage ist aus der Sicht des Kantons Bern Folgendes zu bemerken:

Ad Art. 1

Zusätzlich zur Rückversicherung sind auch die kantonalen Gebäudeversicherungen ausdrücklich vom Geltungsbereich des VVG auszunehmen. Damit kann erreicht werden, dass die beschränkte Rechtssetzungskompetenz des Bundes transparent wird (Art. 98 Abs. 3 Bundesverfassung).

Ad Art. 25

Neu wird die Rückwärtsversicherung eingeführt. Nach heutigem Recht ist ein Vertrag nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen ist, oder wenn das befürchtete Ereignis bereits eingetreten ist. Diese Art von Versicherung soll nun eingeführt werden, jedoch auf die Fälle beschränkt, in welchen beide Vertragsparteien dieselbe Kenntnis haben. Nach wie vor wird die Nichtigkeit statuiert im Falle eines unter den Vertragsparteien (und allfälligen dritten Anspruchsberechtigten) ungleichen Wissensstands. Hier könnten nach Ansicht des Regierungsrats im Prozessfall Beweisschwierigkeiten entstehen. Richtigerwei-

se müsste in einem solchen Fall die Beweislast den Versicherungsnehmer treffen. Eine entsprechende Bestimmung wäre zu ergänzen.

Ad Art. 31 Abs. 2 Bst a

Die Nachfrist von mindestens vier Wochen erachten wir als zu grosszügig bemessen. Das schont die zahlungsunwillige Person zu stark. Da es sich bei der fraglichen Bestimmung um eine *kann*-Vorschrift handelt, würde sie in der Praxis sicher weit häufiger angewandt, wenn der Versicherungsunternehmer einen kürzere, griffigere Nachfrist ansetzen könnte. Zwei Wochen erschienen dem Regierungsrat sachgerechter.

Ad Art. 49 - 50

Anpassungsklauseln (Anpassung an die Teuerung) werden nicht mehr gültig sein. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, den Begriff der "wesentlichen Veränderung" zu konkretisieren. Der erläuternde Bericht enthält dazu leider keine Anhaltspunkte.

Ad Art. 76 und 78

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Ausweitung des Regressrechts. Der Ausschluss nach Artikel 78 Absatz 2 sollte allerdings auf enge persönliche Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person beschränkt werden, da andernfalls die haftpflichtrechtliche Verhaltenssteuerung zu stark relativiert wird.

Ad Art. 90 - 94

Es ist zu bedauern, dass sich der Entwurf nicht zur Frage nach dem zeitlichen Geltungsbereich äussert. Der erläuternde Bericht bestätigt, dass sich in der Praxis verschiedene Auffassungen gebildet haben; das Verursachungs-, das Schadenseintritts- und das Ansprucherhebungsprinzip. Es wäre der Rechtssicherheit dienlich, wenn sich der Gesetzgeber auf eine dieser drei Varianten festlegen könnte.

Ad Art. 95 - 102

Der erläuternde Bericht hält fest, dass das Versicherungsunternehmen die Kostengutsprache nicht von der Zustimmung des Anwaltes zur Honorarvereinbarung abhängig machen darf. Leider verzichtet die entsprechende Bestimmung in Art. 98 Abs. 4 darauf, dies ausdrücklich festzuhalten. Es wird der Praxis überlassen, diesen gesetzgeberischen Willen künftig zu beachten. Diese Lücke erachtet der Regierungsrat als unzweckmässig.

Ad Art. 106 - 115

Es wurde darauf verzichtet, den Grundsatz des Vorrangs des SchKG vor dem VVG festzuhalten. Aus systematischen Gründen kann dieser Verzicht nachvollzogen werden. Allerdings wäre die Erwähnung dieses Grundsatzes im Sinne der Sache.

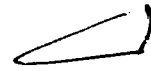
Im übrigen stösst die Revision in die richtige Richtung. Der Regierungsrat begrüsst die Neuerungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen.

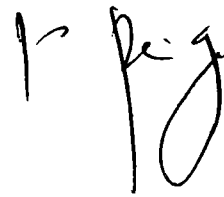
Freundliche Grüsse

Namens des Regierungsrates

Der Präsident:

A simple, stylized handwritten signature consisting of a few connected strokes.

Der Staatschreiber:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. P. J.'.